

GESELLSCHAFTSVERTRAG der
Bürger Energie Rostock Verwaltung GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie geben ihr den folgenden Gesellschaftsvertrag.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Bürger Energie Rostock GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) Frau ... eine Anzahl von xxx Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils einem Euro, auf die sie eine Bareinlage von xxx Euro leistet. Sie haben die Nummer 1 bis 12.500.
 - b) Herr ... eine Anzahl von 12.500 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils einem Euro, auf die sie eine Bareinlage von 12.500 Euro leistet. Sie haben die Nummer 12.501 bis 25.000.
 - c) ...
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind mit Gründung in Höhe von je 50 % zur Zahlung fällig; der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zahlbar.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer, jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
- (3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies betrifft insbesondere die folgenden Handlungen:
 - Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Grundstücken
 - Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert über 10.000 €
 - Aufnahme von Krediten mit einem Wert über 10.000 €
 - Berufung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Prokuristen
 - Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Zu allen Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG oder anderer Personengesellschaften, bei denen die Gesellschaft Komplementärin ist, betreffen, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

(6) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(7) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss entgeltlich oder unentgeltlich von ihrem obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.

§ 5 Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen und geleitet. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von einem Monat nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden.

(3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Wahl eines Abschlussprüfers.

Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

(7) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, haben die Geschäftsführer über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Kopie unverzüglich zuzusenden.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. 7 zu erstellen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.

(2) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung einschließlich Rücklagenbildung;
- die Wahl des Abschlussprüfers, falls ein solcher bestellt werden soll.

(3) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung von 75 % der bei der Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:

- Satzungsänderung, Auflösung, Umwandlung;

- Ausschluss eines Gesellschafters;
 - Abschluss von Unternehmensverträgen;
- (4) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(5) Die Rechtswidrigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei den anfechtungswilligen Gesellschaftern. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Geschäftsführer hat in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.
- (3) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Jahresbilanz der Gesellschaft nach steuerlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Datenträger und Informationen, die sie durch ihre Beteiligung an und ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erhalten, streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zwecke der Tätigkeit für die Gesellschaft zu verwenden (Geheimhaltungspflicht). Dies gilt insbesondere auch für die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie die darin enthaltenen Informationen. Die Geheimhaltungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Unterlagen, Datenträger oder Informationen Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne sind. Sie besteht nach Ausscheiden aus der Gesellschaft fort und endet erst dann, wenn die betreffenden Informationen offenkundig geworden oder dem Gesellschafter von anderer Seite in befugter Weise zugänglich gemacht worden sind.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von einem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft,, vorbehaltlich des § 11, nicht aufgelöst.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Gesellschafter können aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
 - b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in ihn vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - d) gegenüber dem Gesellschafter ein Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Erhebung der Auflösungsklage berechtigten würde;
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß Abs. 1 auch zulässig, wenn die Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (3) Der Ausschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses nach § 6 Abs. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis an der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG beteiligt ist.
- (5) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder einen Dritten übertragen wird.

(6) Im Falle der Einziehung oder der verlangten Abtretung bemisst sich das Entgelt nach § 13.

§ 11 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75% der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 12 Veräußerung und Vererbung

(1) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Festkapital der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, alles Erforderliche zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses zu tun.

(2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen (Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen, Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs) eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses der anderen Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75% aller ihrer Stimmen bedarf. Die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils ist nur wirksam, wenn gleichzeitig die Beteiligung an der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG auf denselben Erwerber übertragen wird.

(3) Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todeswegen nur an Ehegatten von Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.

(4) Erwirbt jemand aufgrund eines Erbfalls einen Geschäftsanteil, so darf dieser den Geschäftsanteil nur behalten, wenn er gleichzeitig eine entsprechende Beteiligung an der 1. Bürger Solar GmbH & Co. KG erworben hat.

§ 13 Abfindung

(1) Zur Bewertung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters hat die Geschäftsführung den Wert des Unternehmens zu bewerten oder bewerten zu lassen. Maßgeblich sind die in IDW-Standard S1 in seiner jeweiligen Fassung festgelegten Kriterien. Von dem auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden Anteil am Unternehmenswert ist ein Sicherheitsabschlag von 40% zu machen.

(2) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.

(3) An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind.

(4) Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Gesellschafters ist diesem unverzüglich nach dem Stichtag seines Ausscheidens auszuzahlen. Ein etwaiger Schuldsaldo wird mit den Abfindungsraten in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verrechnet.

(5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten keine Sicherheit verlangen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem Ausscheidenden dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

(6) Entsteht über die Höhe der nach den oben stehenden Regelungen geschuldete Abfindung Streit, so ist dieser Wert für beide Seiten verbindlich von einem Sachverständigen zu ermitteln, der auf Antrag des ausscheidenden Partners oder der Gesellschaft durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu benennen ist. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

Rostock, den 30. März 2010

Frau ...

Herr ...